

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsdruck: Reizidien Dresden.
Verleger: C. Neumann, Neudammstr. 25 241.
Tarif für Anzeigen: 200/11.

Bezugs-Gebühr: vom 1.2. bis 20.2.1924 1,00 Goldmark.
Anzeigen-Preis: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet.

Wieder Morgen- und Abend-Ausgabe

August Förster · Flügel u. Pianos

Stammhaus Löbau (Sa.) - Dresden, Waisenhausstr. 8 (Centraltheater-Passage)

in höchster Vollendung, sie vereinigen anerkannte Tonschönheit mit unverwüthlicher Solidität

Ziviler Ausnahmezustand nach dem 1. März.

Der Reichsinnenminister erhält die Befugnis zu Ausnahmemaßnahmen gegen Terrorakte. Die sächsische Regierung übernimmt die Verantwortung, mit den vorhandenen Polizeikräften Ruhe und Ordnung zu sichern.

Der Inhalt der Verordnung des Reichspräsidenten.

Berlin, 28. Febr. Der Reichsinnenminister hat in der heutigen Sitzung des Reichsrates zur Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes folgende Erklärung abgegeben:

Nachdem der Reichspräsident sich auf Anregung des Herrn Chefs der Delegation entschlossen hatte, den bisherigen militärischen Ausnahmezustand aufzuheben, fiel der Reichsregierung die Verpflichtung zu, in eine sorgfältige Erwägung darüber einzutreten, ob die völlige Beibehaltung dieses Ausnahmezustandes vor dem Volke zu verantworten sei.

Nachdem der Reichspräsident sich auf Anregung des Herrn Chefs der Delegation entschlossen hatte, den bisherigen militärischen Ausnahmezustand aufzuheben, fiel der Reichsregierung die Verpflichtung zu, in eine sorgfältige Erwägung darüber einzutreten, ob die völlige Beibehaltung dieses Ausnahmezustandes vor dem Volke zu verantworten sei.

Freistaat Sachsen.

In welchem noch in letzter Zeit bedrohliche Erscheinungen herauf zu sehen sind, deshalb wurde namentlich aus Sachsen herauf zu sehen sind, deshalb wurde namentlich aus Sachsen herauf zu sehen sind, deshalb wurde namentlich aus Sachsen herauf zu sehen sind...

Die sächsische Regierung

hat jedoch der Reichsregierung die bestmögliche Erklärung abgegeben, daß sie mit der vorhandenen Landespolizei, die möglichst bald auf ihre Etatskraft aufgefüllt werden soll in Verbindung mit der von dem Militärbefehlshaber aufgestellten Hilfspolizei, welche bestehen bleiben soll...

Die Verhältnisse im ganzen Reiches hatten die restlose Aufhebung des Ausnahmezustandes nach Abschaffung des Herrn Reichspräsidenten und der Reichsregierung noch nicht. Es machen sich auch heute noch bedrohliche Bestrebungen, geltend, welche auf gewaltsamem Wege die Aenderung der Verfassungsmäßigen Staatsform erwirken wollen.

Zur Abwehr dieser Umsturzbestrebungen soll daher auch in Zukunft der Ausnahmezustand in nicht militärischer Form bestehen bleiben.

Der Herr Reichspräsident wird deshalb mit Erlaß vom heutigen Tage den Reichsminister des Innern ermächtigen, die nothwendigen Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck werden die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 125 der Verfassung vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Der Herr Reichspräsident wird deshalb mit Erlaß vom heutigen Tage den Reichsminister des Innern ermächtigen, die nothwendigen Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck werden die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 125 der Verfassung vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die Beratungen im Reichstagsauschuß.

Das Reich ohne Kreditquellen. - Erhöhung der Beamtengehälter gemäß Miethsteigerung am 1. April. Eradmelbung einer Berliner Sozialistische Partei.

lungsbrechtes des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs anzuordnen, und Hausdurchsuchungen, Beischlagnahmen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen vorzunehmen.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reiches, der Länder und der Kommunen haben dem Ersuchen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.

Gegen das Verbot periodischer Druckschriften, das Verbot von Anzeigen in Zeitungen, sowie die Beschränkungen der persönlichen Freiheit finden die in den Paragraphen 5a und 5b der Verordnung vom 20. September 1923 bzw. der vom 23. Dezember 1923 gegebenen Rechtsmittel keine Anwendung.

Mit Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes treten die vom militärischen Befehlshaber getroffenen Maßnahmen, insbesondere die erlassenen Schußwaffenbesitz-, Presseverbote und Vereinsverbote außer Kraft. Diejenigen Schußwaffenbesitzer, die vom Staatsgerichtshof zum Schein der Revision bereits beschlagnahmt sind, bis zum 15. März 1924 bestanden, soweit sie nicht vorher vom Reichsminister des Innern vorher ausgeben oder auf Grund des § 2 der neuen Verordnung neu erlassen werden.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen bleiben weiterhin verboten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen können jedoch Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Reichsminister des Innern kann bestimmte Teile des Reichsgebietes von ihrer Anwendung ausnehmen. Da in Bayern bereits ein erheblich weitergehender Ausnahmezustand besteht, wird der Reichsminister des Innern Bayern gegenüber von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. (wtb.)

Die Ausnahmeverordnung für Bayern.

Verordnung Nr. 1 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 bestimmte ich: Das Gebiet des Freistaats Bayern wird mit Rücksicht auf den dort bereits bestehenden weitergehenden Ausnahmezustand von der Anwendung der §§ 2 bis 4 der genannten Verordnung ausgenommen.

Verordnung Nr. 2 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 bestimmte ich: Es ist verboten, militärische Kampfstoffe, insbesondere Militärwaffen oder Munition für Militärwaffen anzubieten, zu halten, an Personen, die nicht zum Besitz solcher Gegenstände berechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder Ueberlassung zu vermitteln, oder sich zum Erwerb zu erlauben. Das Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des Friedensvertrages für die internationalen Militärkontrollkommissionen zugewiesenen Firmen, für ihre Lieferung an solche amtlichen Stellen, die nach den geltenden Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zwischenhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 bestraft. Berlin, den 28. Februar 1924. Jarres. (W. T. B.)

das Reich diskontieren. Das Reich sei daher sowohl auf die Beschaffung eines Betriebsfonds zur Ausdehnung von zeitweiligen Spannungen amtlichen Einnahmen und Ausgaben als auch zur Deckung der für den außerordentlichen Haushalt zu machenden Ausgaben auf die Inanspruchnahme von Krediten angewiesen. Es müßten Beiträge von 300 und 500 Millionen Goldmark demgegen als Vermögensgegenstände erwährt werden, weil noch nicht zu übersehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt der Reichshaushalt für 1924 endgültig festgelegt sein wird.

Mißtrauensantrag und Ausnahmezustand im sächsischen Landtag.

Die Neuregelung nach dem 1. März.

Die Landtagsberatung am gestrigen Donnerstag brachte als Hauptpunkt die Erklärung des Ministerpräsidenten Feldt, daß er aus Berlin die telegraphische Mitteilung über die Neuregelung des Schutzes der öffentlichen Ordnung nach dem 1. März erhalten habe. Danach wird der militärische Ausnahmezustand am 1. März aufgehoben. Auch die von den militärischen Befehlshabern erlassenen Schußwaffenbesitzfesseln treten mit diesem Tage außer Kraft, nur die vom Staatsgerichtshof erlassenen bleiben noch bis zum 15. März in Wirksamkeit. Zum Erlaß für die fortgesetzte militärische Garantie der öffentlichen Sicherheit wird der Reichsminister des Innern ermächtigt, besondere Maßnahmen zu ergreifen. Er kann seine Befugnisse, die in dem Rechte zur zeitweiligen Aufhebung der verfassungsmäßigen Grundrechte gipfeln, auf die Landesjustizbehörden übertragen. Das heißt mit anderen Worten, daß an die Stelle des militärischen der zivile Ausnahmezustand tritt. Dieser Abbau bedeutet ungewißhaft ein Zugeständnis an die Sozialdemokratie; denn ihr allein mit dem Kommunismus war die "Uniform" ein Dorn im Auge, während die breiten bürgerlichen Schichten aberorten gerade in dem militärischen Charakter des Ausnahmezustandes eine besondere Garantie seiner Wirksamkeit erblickten. Das ist ganz sicher, daß das bürgerliche Empfinden den Rücktritt der kommandierenden Generale von der Ausübung der vollständigen Gewalt mit größtem Bedauern begleitet. Die Art, wie die Generale ihre Mission erfüllt haben, war ebenso zielbewußt wie taftvoll. Bezeichnend dafür ist, daß der sächsische sozialistische Ministerpräsident selbst sich genötigt gesehen, dem Befehlshaber des Wehrkreiskommandos IV, General Müller, das rückhaltlose Zugeständnis zu machen, daß er sein Versprechen, den Ausnahmezustand "so unsehbar wie möglich" zu machen, vollständig gehalten habe. Es bleibt abzuwarten, ob das bürgerliche Vertrauen zum unbedingten Schutze der Ordnung und Ruhe insbesondere in dem schwer bedrohten Sachsen einen ähnlich festen Aulergrund wird finden können, wenn nunmehr die starke militärische Hand sich aus dem Spiele zurückzieht. Das eine ist jedenfalls klar, daß die bloße Versicherung des Ministerpräsidenten Feldt, er werde im Falle einer erneuten Bedrohung der öffentlichen Ordnung alle staatlichen Machtmittel mit voller Energie einsetzen, keine allgemeine Beruhigung erzeugen kann. Dabei mag dem Ministerpräsidenten ruhig zugegeben werden, daß er für seine Person den auten, ehrlichen Willen hat, seine Aufgabe wahr zu machen. Er ist aber als sozialdemokratischer Parteimitglied in seiner Bewegungsfreiheit stark beschränkt, und seine besten Absichten können an hundert Stellen der Rücksichtnahme auf parteipolitische Sonderwünsche.

Aus diesem Grunde kann auch der deutschnationalen Mißtrauensantrag nach dem Bekanntwerden der vom 1. März abgültigen Neuregelung nicht als erledigt betrachtet werden. Man muß bedenken, aus welchen Erwägungen er hervorgegangen ist. Der Ministerpräsident hatte seinerzeit, als aus allen bürgerlichen Kreisen Sachsens, insbesondere den großen Wirtschaftsverbänden, die ernstesten Bedenken gegen die Aufhebung des Ausnahmezustandes erhoben wurden, amtlich erklärt, daß die sächsische Regierung gar nicht daran denke, irgendwelche Schritte gegen die Aufhebung zu unternehmen. Dies veranlaßte die deutschnationalen Fraktion des Landtags, ihren Mißtrauensantrag einzubringen, und der gleiche Grund besteht auch heute noch fort; denn es handelt sich dabei um das Mißtrauen, das notgedrungen auf bürgerlicher Seite gegen eine Regierung geübt werden muß, die in kritischer Stunde einem dringenden allgemeinen Verlangen der öffentlichen Meinung in Nachgiebigkeit gegen eine Parteiparole ihr Ohr verschlossen hat. Wenn das einmal geschehen ist, so kann es auch wieder geschehen, und die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich unter dem zivilen Ausnahmezustand bei nächster Gelegenheit ein Gegensatz zwischen dem Volkswillen und der in der Regierung herrschenden Auffassung herausstellt, wenn es sich um den rechtzeitigen Einsatz aller verfügbaren Machtmittel gegen unrühige Elemente handelt. Der deutschnationalen Abgeordnete Beutler, der den Antrag seiner Fraktion begründete, hatte vollkommen recht, wenn er erklärte, daß der wahre Wille des sächsischen Volkes nicht im Parlament zum Ausdruck komme, sondern nur in einer Volksabstimmung zur Geltung gebracht werden könne; eine solche Abstimmung aber müsse erzwungen, eine große Mehrheit...